Vereinssatzung des Orchesters "DIE ARCHE" e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein soll Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Nach der Eintragung führt er den Namen

"DIE ARCHE" e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und im Sinne von § 58 Nr. 1 AO mittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung, Erhaltung und Pflege der Kultur im Bereich der Musik, insbesondere der Orchestermusik.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die musikalischen Aktivitäten des Orchesters "DIE ARCHE" ideell und finanziell zu unterstützen. Ein Schwerpunkt ist es, insbesondere Jugendliche zum gemeinschaftlichen Musizieren im Orchester anzuleiten. Ebenso will er die kulturelle Bildungsarbeit fördern.
- § 3 Verwirklichung der Satzungszwecke
- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
- durch regelmäßige Probenarbeit
- durch regelmäßige Konzerttätigkeit.
- (2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Körperschaften, soweit dies zur Verwirklichung der Satzungszwecke förderlich ist.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jeder werden, der an den regelmäßigen Proben und an den Veranstaltungen des Orchesters "DIE ARCHE" teilnimmt und sich am Vereinsleben beteiligt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist, die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören auch Verbände und Organisationen, gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstands.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod, oder durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist

nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, so kann es auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Woche schriftlicher Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Rechte: Die Mitglieder nehmen der an Mitgliederversammlung teil und haben das Recht der Antragstellung, Abstimmung und das aktive Wahlrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Pflichten: Als Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder sind die Beiträge zu rechnen, die bei Veranstaltungen der Vereinskasse zufließen. Ein besonderer Beitrag der aktiven Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Belange des Vereins einzutreten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedes noch im Besitz befindliche Vereinsvermögen sofort unaufgefordert zurückzugeben. Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

- § 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder, eventuellen Aufnahmegebühren
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Spenden und Zuschüssen
 - d) sonstigen Einnahmen des Vereins
- (2) Die Ausgaben bestehen aus
 - a) Aufwendungen im sinne des § 2 dieser Satzung
 - b) Verwaltungsausgaben
 - c) sonstigen Ausgaben

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens alle drei Jahre vom Vorstand einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund des Beschlusses des Vorstands statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.

Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.

müssen spätestens sieben Tage Anträge der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Die einberufene Mitgliederversammlung ordnungsgemäß ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Kassenberichte einschließlich der Berichte des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Ergänzung und Änderung der Satzung gemäß § 14
 - f) Bestellung eines Kassenprüfers für die Amtszeit des Vorstandes
 - g) Erledigung der gestellten Anträge.
- (3) Bei allen Wahlen und Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern von Amts wegen.

Gewählte Mitglieder sind

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Kassenwart

Mitglieder von Amts wegen sind der Dirigent ein Mitglied des Orchesters.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Vorstandsmitglieder haften nicht über das Vereinsvermögen hinaus in ihr privates Vermögen. Vertretungsberechtingter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Dirigent, je allein.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c.die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist
 - d.die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluß,
 Steuererklärungen) einschließlich Erstellung eines
 Jahresberichtes
 - e. die Beschlußfassung über die Aufnahme und über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluß und etwaigen Steuererklärungen, erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- (3) Der Jahresabschluß mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen Ausgaben Überschußrechung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende jeden Vereinsjahres vom Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer. Er hat die gleiche Amtszeit wie der vorstand.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Rechnungslegung und Geschäftsführung zu prüfen. Über die Prüfungtätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

§ 14 Ergänzungen und Änderungen der Satzung

Ergänzungen und Änderungen der Satzung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die (1) Auflösung der Vereins kann nur in Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende gemeinsam und 2. vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2. Februar 1997 in Rosenheim errichtet.